**Existenzsicherung versus Qualifikation**

**Duldung nur für Ausreisepflichtige**

Klage kann zurück gezogen werden, wenn wenig Aussicht auf Erfolg und Ausbildungsbeginn unmittelbar

Klage bis Entscheidung rechtskräftig

**Lernen, lernen, lernen**

evtl. baldige Änderung IMS

**Klage zum Zeitgewinn**

**evtl zurückziehen**

**Ausbildungsvertrag sofort an ABH**

**Ausbildungsvertrag für 2017**

Sichere Herkunftsländer:

- Asylantrag nach 31.8.15 Arbeitsverbot, kein Ermessensspielraum

- Asylantrag vor 31.8.15 Erlaubnis im Ermessen (soll abgelehnt werden)

Schlupfloch:

schulische Ausbildung ohne Vergütung z.B. Altenhelfer, keine ArbE nötig

Personenkreis

Ausbildungsduldung nicht möglich bei:

- Dublinfällen

- Wenn Passersatz schon beantragt

- Abschiebung terminiert

- tatsächliche Aufnahme Ausbildung ungewiss

ArbE nicht möglich bei:

- Straftaten über Bagatellgrenze

- Ablehnung offens. unbegründet

- fehlende Mitwirkung z.B. Identitätsklärung

Voraussetzungen:

- Ausbildungsduldung

- erfolgreicher Abschluss Ausbildung

- Beschäftigg lt Qualifikation

- §18a Abs. 2-7 (Nachweis Wohnraum, Sprachkenntnisse etc.)

- Zustimmung BA (nur Arbeitsbedingungen)

- Widerruf ArbE wie bei „Personenkreis“

nach 2 J Verfestigung des Aufenthaltes

*Arbeitsstelle*

ABH:

- Pflicht zur Passbeschaffung

- Verbote §60a Abs.6 bestehen weiterhin

- Ausbildg erfolgreich beenden

Abbruch Ausbildung:

 6 Mon Duldung zur Suche neue Ausbildung

Aufenthalts-erlaubnis 2 J

§18a Abs. 1

Aufenthaltsbeen-dende Maßnahmen

*Aufenthaltsbeendigung hat Vorrang - keine Ausbildungsduldung*

enge Auslegung

- Ladung zu Informationsgespräch

- Identitätsklärung, z.B. Passbeschaffung

Ausbildungsduldung

§60a Abs.2

*Weiterführung der Ausbildung*

Trick ABH:

§60a Abs. 2 Satz 2 oder 3 Gnadenduldung (jeweils1 Jahr)

*Klage um Zeit zu gewinnen bis Ausbildungs-beginn*

Ablehnung

*Rechtsanspruch Ausbildungsduldung (3 Jahre)*

*aber kein Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis*

Voraussetzungen Ausb.duldung:

- qualifizierte Ausbildung staatl anerkannt (mind. 2 J)

- Ausbildg schon begonnen oder steht unmittelbar bevor

- konkrete Maßnahmen zur Aufenth.beendigung liegen nicht vor

- keine Straftaten über Bagatellgrenze

ABH Möglichkeiten Ausweis

- Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB nur wenn Ausreise direkt bevor steht) = Arbeitsverbot

- Duldung bei Duldungsgrund (z.B. Ausbildung §60a Abs. 2 Satz 4)

- Neuentscheidung ArbEABH im Ermessen(Verbote §60a Abs. 6 AufenthG)

Ablauf ABH:

- Unterschrift Papier, dass im Falle Asylablehnung Ausbildung beendet werden kann.

Voraussetzung:

- Arbeitserlaubnis (ArbE) ABHbei betrieblichen Ausbildungen (Ermessen)

- 3 Monate Wartezeit nach Gestattung

- keine Zustimmung BA nötig

- eine Unterbringung in AE

*Beginn Ausbildung*

*oder*

*Ausbildungsvertrag IHK*

Asylverfahren